

**TOP 1**

| <b>Gremium</b>                      | <b>Termin</b>            | <b>Status</b>            |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Ortsbeirat Rheingönheim<br>Stadtrat | 08.03.2017<br>13.03.2017 | öffentlich<br>öffentlich |

**Vorlage der Verwaltung**

**Termin für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Rheingönheim**

Vorlage Nr.: 20173975

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 GemO i.V.m. § 53 Abs. 4 Nr. 3 GemO kann nicht ehrenamtlicher Ortsvorsteher sein, wer gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft steht, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist.

Auf Grund des Wechsels der bisherigen Ortsvorsteherin von Rheingönheim, Frau Julia Appel, zu den Technischen Werken Ludwigshafen zum 01.03.2017 und der Niederlegung des Amtes zum 28.02.2017 ist eine Neuwahl erforderlich.

Nach § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO i.V.m § 76 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Der Termin für die Wahl ist laut § 60 Abs. 2 KWG vom Stadtrat, nach vorheriger Anhörung des Ortsbeirates (§ 75 Abs. 2 GemO) festzulegen. § 60 Abs. 2 Satz 1, 2. HS Kommunalwahlgesetz (KWG) legt fest, dass der Wahltag sowie der Tag einer eventuell stattfindenden Stichwahl ein Sonntag sein müssen.

Der somit letztmögliche Termin für die Wahl ist der 28.05.2017. Eine eventuell durchzuführende Stichwahl hat gemäß § 60 Abs. 3 KWG binnen 21 Tagen stattzufinden, muss jedoch nicht in der o.g. Dreimonatsfrist stattfinden.

Gemäß § 16 Abs. 1 KWG fordert der Wahlleiter spätestens am 69. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung des Wahltermins sowie des Tages einer eventuell notwendigen Stichwahl hat gemäß § 60 Abs. 2 KWG ebenfalls spätestens am 69. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

Geht man vom 28.05.2017 als Wahltermin aus, so müsste die öffentliche Bekanntmachung spätestens am 20.03.2017 erfolgen. Ein früherer Termin für die Wahl ist somit auf Grund der vorherigen Anhörung des Ortsbeirates sowie der Einberufung des Stadtrates zur Festlegung des Wahltermins nicht möglich.

Der Termin für die Stichwahl sollte zwei Wochen später, also am 11.06.2017, stattfinden. Ein früherer Termin ist aus organisatorischen Gründen (Druck Stimmzettel und Versand der Unterlagen für Briefwähler) nicht möglich.

### **ANTRAG**

Der Ortsbeirat möge dem Stadtrat empfehlen, den Termin für die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Rheingönheim auf den 28.05.2017 festzulegen.